

AMTSBLATT

71. Jahrgang

9. August 2016

Nr. 17

INHALT:

**4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge,
Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe,
Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die
Förderung in geeigneter Kindertagespflege – 3. Änderung S. 179

**6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und
Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche
im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz
(BayStrWG): Die gekennzeichnete Stichstraße zur Eichfeld-
straße, Fl. Nrn. 373/2 und 373 TFL, Gemarkung Happing ist
hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße S. 181

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 112 Alt Fürstätt
Einstellung des Verfahrens S. 183

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 149 Bahn-
gelände Nord: - Durchführung des förmlichen Verfahrens
nach BauGB - Inkrafttreten S. 185

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 175 „Wege-
verbindung Fürstätt – Kirchbachstraße/Salurner Straße:
- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) S. 187

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 175 „Wege-
verbindung Fürstätt – Kirchbachstraße/Salurner Straße:
Erlas einer Veränderungssperre
- Ortsübliche Bekanntmachung S. 189

**8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr,
Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 192

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverordnung

Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim; Bekannt-
machung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern S. 193

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022
Rosenheim (Tel. 08031/3651040).

4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim – 3. Änderung

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) folgende Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim vom 20.12.2012 (vom ABl. S. 299) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Beitragssatz) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes werden je Kind monatlich folgende Kostenbeiträge erhoben:

	1 Kind
Mehr als 1 bis 2 Std / Tag	84 €
Mehr als 2 bis 3 Std / Tag	125 €
Mehr als 3 bis 4 Std / Tag	167 €
Mehr als 4 bis 5 Std / Tag	209 €
Mehr als 5 bis 6 Std / Tag	251 €
Mehr als 6 bis 7 Std / Tag	292 €
Mehr als 7 bis 8 Std / Tag	334 €
Mehr als 8 bis 9 Std / Tag	376 €
Mehr als 9 Std / Tag	418 €

2. In § 5 (Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Beitragspflicht entsteht in dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt das Tagespflegeverhältnis vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Beginnt das Tagespflegeverhältnis ab dem 15. eines Monats, wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Beitragspflicht endet in dem Monat, in dem die Betreuung endet. Endet die Betreuung vor dem 15. eines Monats, wird der hälftige Kostenbeitrag erhoben. Endet die Betreuung ab dem 15. eines Monats wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Wird die Kindertagespflege gekündigt, endet sie zum Ende des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen (§ 4 Abs. 1 und § 5 Absätze 1 und 2) der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in geeigneter Kindertagespflege in der Stadt Rosenheim vom 20.12.2012 (Abl. S. 299), zuletzt geändert durch 2. Änderung (Abl. 2015, S. 29) außer Kraft.

Rosenheim, 02.08.2016



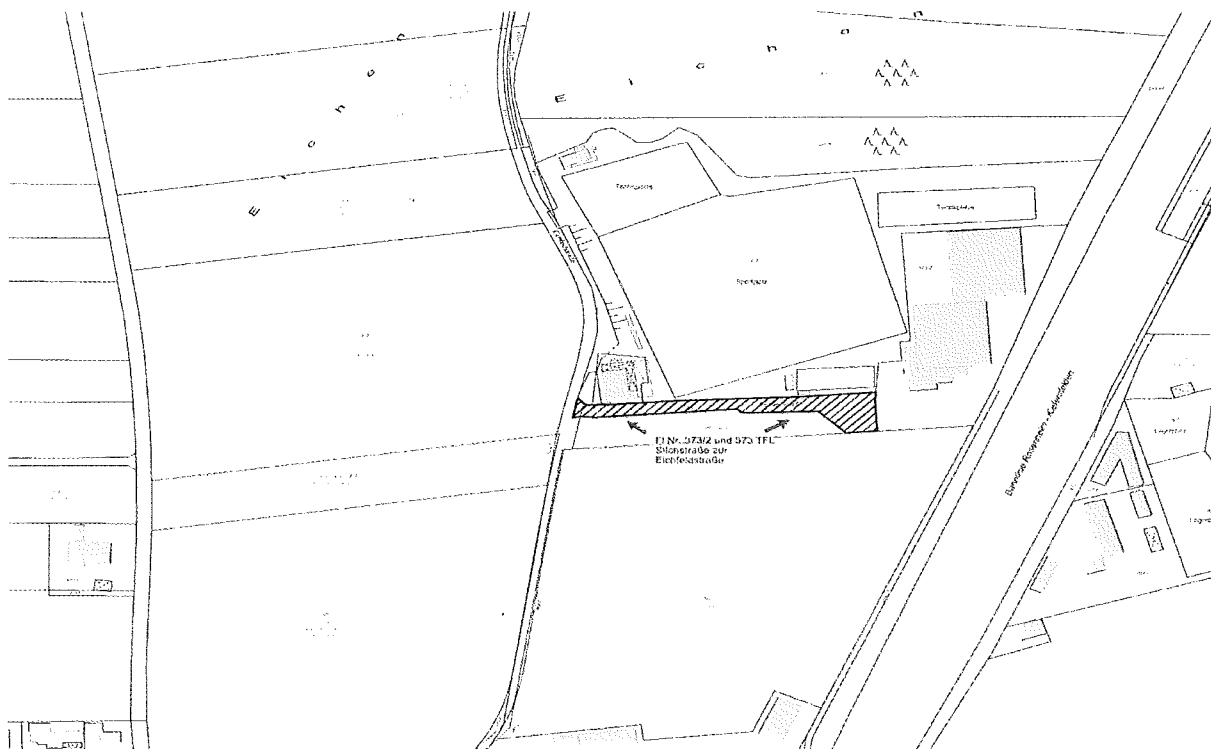
Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Stichstraße zur Eichfeldstraße, Fl.Nrn. 373/2 und 373 TFL, Gemarkung Happing, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 01.08.16



Weinzierl

**VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND
SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT**

**Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr. 112 "Alt Fürstätt"
- Einstellung des Verfahrens**

In seiner Sitzung am 27.07.2016 hat der Stadtrat die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 112 "Alt Fürstätt" beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Alt Fürstätt“, das mit Beschluss vom 21.07.1993 eingeleitet wurde, konnte bislang nicht zum Abschluss gebracht werden und ruht seit 1995.

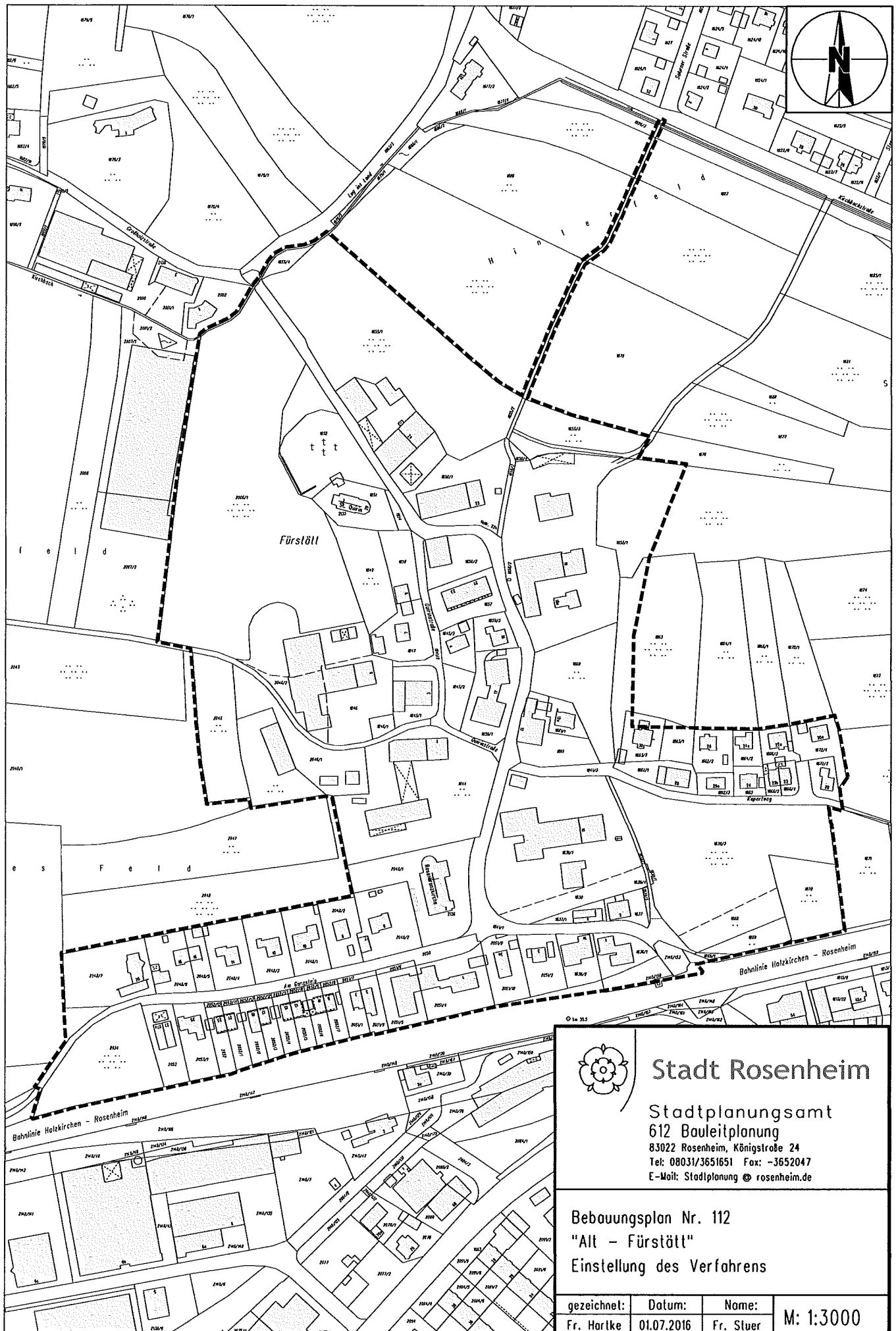
Der Beschluss des Stadtrats über die Einstellung des Verfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs vom 01.07.2016 wird verwiesen.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des neuen Bebauungsplanverfahrens Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“ mit wesentlich kleinerem Geltungsbereich erfolgt gesondert.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 04.08.2016



Angelika Stuer




Stadt Rosenheim
 Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königstraße 24
 Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047
 E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 112
 "Alt - Fürstöll"
 Einstellung des Verfahrens

gezeichnet: Fr. Hartke	Datum: 01.07.2016	Name: Fr. Sluer	M: 1:3000
---------------------------	----------------------	--------------------	-----------

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 149 „Bahngelände Nord“ - 1. Änderung und Ergänzung mit integriertem Grünordnungsplan Teil II – Baufeld 2, vorhabenbezogener Bebauungsplan;

- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB
- Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 27.07.2016 den Bebauungsplan Nr. 149 „Bahngelände Nord“- 1. Änderung und Ergänzung mit integriertem Grünordnungsplan Teil II - Baufeld 2, Vorhabenbezogener Bebauungsplan, in der Planfassung vom 09.05.2016 als Satzung beschlossen. Die parallel durchgeführte 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahngelände Nord“ wurde mit Bescheid vom 20.01.2015 von der Regierung von Oberbayern genehmigt und ist seit ihrer Bekanntmachung am 03.02.2015 rechtswirksam.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 09.05.2016 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 2. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB): Unbeachtlich werden Verletzungen von Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies betrifft


1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

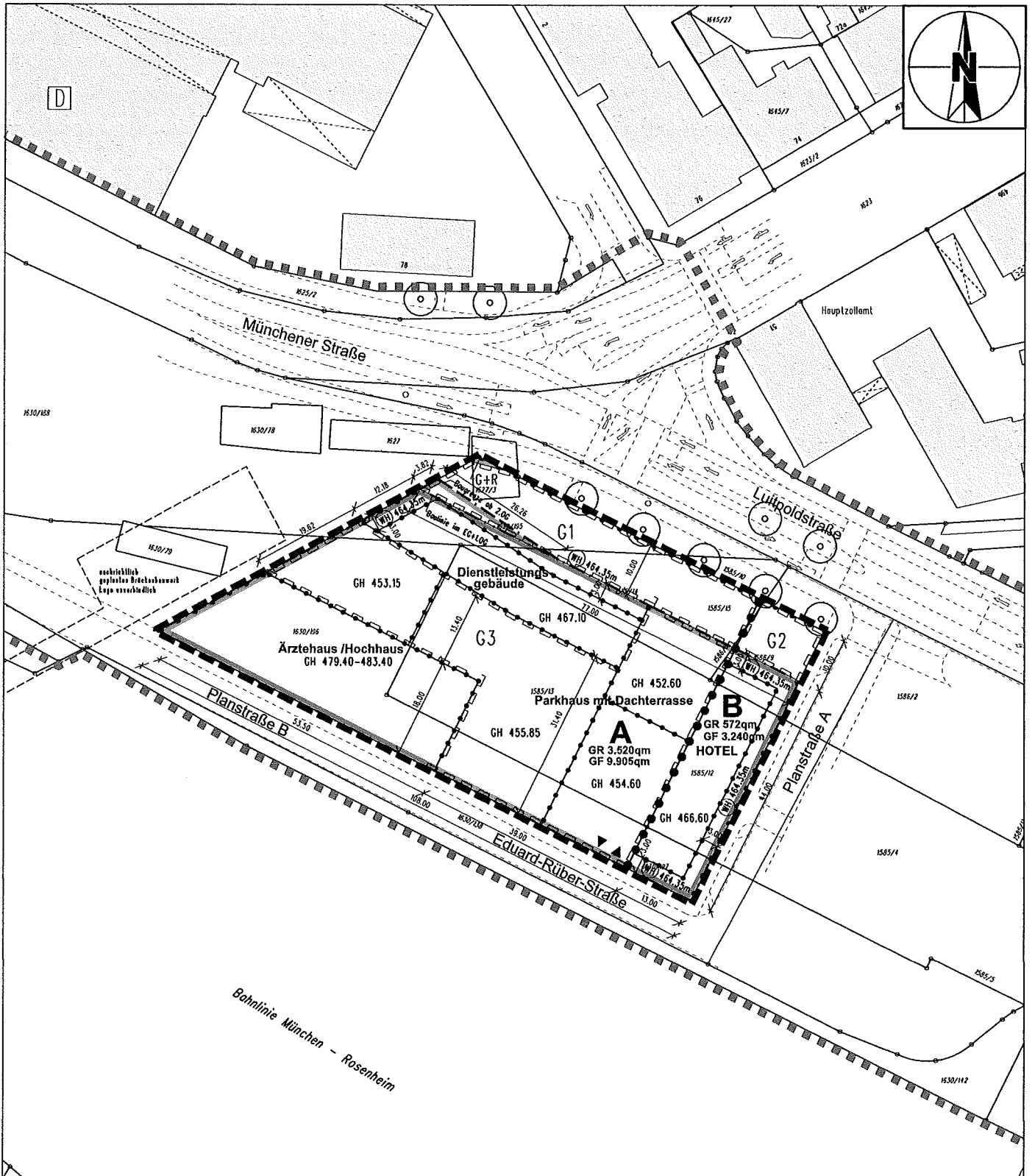
Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rosenheim, den 28.07.2016




Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königsstraße 24
 Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047
 E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 149 "Bahngelände Nord"
 - 1. Änd. u. Erg. Teil II - Baufeld 2
 Satzungsbeschluss

gezeichnet:	Datum:	Name:	M: 1:1000
Fr. Hortke	09.05.2016	Fr. Stuer	

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2016 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“ einzuleiten. Ziel der Planung ist es, die bestehende Geh- und Radwegverbindung zwischen den Ortsteilen Alt- Fürstätt und Unterfürstätt zu sichern.

Das Plangebiet umfasst den bestehenden Geh- und Radweg von der Ortsdurchfahrt „Fürstätt“ bis zum Anschluss an die Kirchbachstraße gegenüber dem Einmündungsbereich der Salurner Straße. Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den Flurnummern 1855/2, 1855/3-Teil, 1856/3, 1879-Teil, 1886-Teil, 1887-Teil, 1888-Teil 1926/2- Teil und 1926/3-Teil der Gemarkung Rosenheim.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 01.07.2016 wird verwiesen.

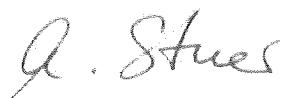
Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Die Öffentlichkeit kann sich ab sofort bis einschließlich **16.09.2016** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Flur des Stadtplanungsamtes im Rathaus, Königstraße 24, Mitteltrakt, 2. Stock, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) informieren. Während dieser Frist besteht auch die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

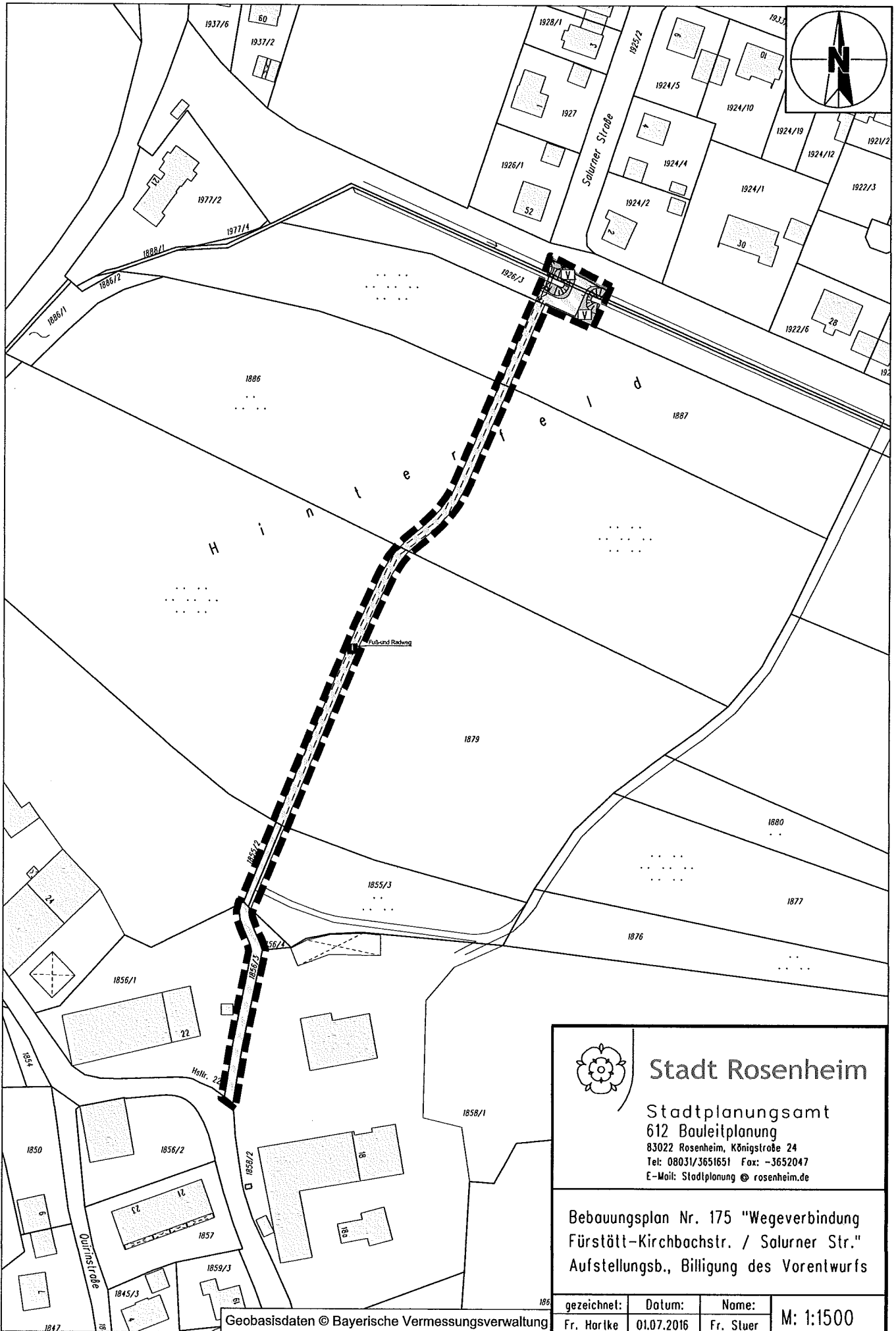
Die Unterlagen können darüber hinaus im Internet auf den Seiten des Stadtplanungsamtes unter Öffentlichkeitsbeteiligung Bebauungspläne eingesehen werden.

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 112 „Alt Fürstätt“, dessen Geltungsbereich sich mit dem des neu eingeleiteten Bebauungsplanes Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“ überlagert, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 27.07.2016 eingestellt. Dieser Beschluss wird gesondert bekannt gemacht.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 01.08.2016



Angelika Stuer





Stadt Rosenheim
 Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königstraße 24
 Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047
 E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

**Bebauungsplan Nr. 175 "Wegeverbindung
 Fürstt-Kirchbachstr. / Solurner Str."
 Aufstellungs-, Billigung des Vorentwurfs**

gezeichnet:	Datum:	Name:	
Fr. Harlke	01.07.2016	Fr. Stuer	M: 1:1500

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

**VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND
SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT**

Vollzug der Baugesetze;

**Bebauungsplan Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salur-
ner Straße“**

Erlass einer Veränderungssperre
- Ortsübliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Rosenheim

**über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 175 „Wegeverbindung
Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“**

vom 28.07.2016

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) die Satzung über die Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 01.07.2016, der Bestandteil der Satzung ist. Er umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1855/2, 1855/3-Teil, 1856/3, 1879-Teil, 1886-Teil und 1887-Teil der Gemarkung Rosenheim.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

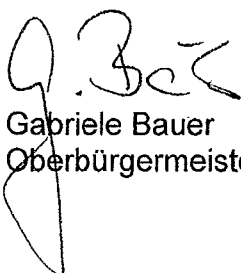
- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustimmung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 BauGB).
Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Der Stadtrat hat die vorliegende Satzung am 27.07.2016 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Rosenheim, den 28.07.2016


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgegeben:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3106130440	Pasquale Farci	Barbara Fuchs

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 28.07.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunde wurde öffentlich aufgegeben:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111270736	Gräfin Angelika-Ehrengard Coronini-Cronberg	Gräfin Angelika-Ehrengard Coronini-Cronberg

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunde vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunde wird deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 29.07.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2016 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 13 vom 10.06.2016 bekannt gemacht worden ist.

Rosenheim, 30.06.2016

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Rosenheim

Landrat Wolfgang Berthaler
Verbandsvorsitzender